

erklärt worden war, gewann das Institut eine außerordentliche Verbreitung. Ein fränkischer (?) Priester Grimilach (Grimilaicus) verfaßte, wahrscheinlich noch im 9. Jahrhundert, auf Grundlage der Benedictinerregel eine eigene, aus reicher Erfahrung hervorgegangene *Regula solitariorum* in 69 Kapiteln (bei Holstenius, *Codex regul.*, ed. Brookie, Aug. Vind. 1759, I, 291 sq.). Wer Incluse werden wollte, mußte gemäß dieser Regel zuerst auf sein ganzes Besitzthum verzichten, dann ein Jahr lang innerhalb einer Klosterclausur ein strenges Noviciat bestehen und endlich vor dem Bischof und dem versammelten Clerus das Gelübde der Beharrlichkeit ablegen. Dann trat er, während alle Glocken geläutet wurden, mit den Kleidern, die er für die Zukunft immer tragen sollte, angethan, in die bereitete Zelle, deren Thüre der Bischof mit seinem Ringe versiegelte. Die Zelle ward so an die Kirche angebaut, daß der Incluse durch ein Fensterchen dem Gottesdienst beiwohnen und die Sacramente empfangen, auch mit Personen, die bei ihm Belehrung suchten, sprechen konnte. War der Incluse Priester, so wurde das Gebetszimmer vom Bischof consecrirt, damit der Incluse daselbst täglich die heilige Messe feiern konnte. Durch ein zweites, gut verschließbares Fenster nach Außen wurde ihm einmal täglich etwas Nahrung (Brod, Fische, Gemüße und Früchte) gereicht. Er mußte sich dieselbe durch Handarbeit verdienen, mußte strenge Fasten beobachten und mußte das, was ihm als Almosen gereicht wurde, wieder an Arme theilen. Seine Kleidung war, je nachdem er Mönch oder Converse war, die im Benedictinerorden für jedweden Stand gebräuchliche; im Winter erhielt er noch ein zottiges Oberkleid zum Schutze gegen die Kälte. Grimilach wünscht, daß zur Förderung im geistlichen Leben und zur Hilfe in Krankheitsfällen stets zwei Inclusen zusammenleben; doch scheint dieses nur selten geschehen zu sein. Wurde ein einsamer Incluse schwer krank, dann schloß sich ein Mönch als Pfleger bei ihm ein. Ueber die Benediction des Inclusen bei seinem Eintritt hat Martène ein Formular aus dem Rituale von Soissons aufbewahrt (*De antiq. eocl. ritib.* I, 2, c. 3, ordo 2).

In dieser Weise wurden die Inclusen dem Benedictinerorden eingegliedert und standen auch äußerlich in enger Beziehung mit den großen Benedictinerabteien, später, als diese sanken, mit den Stiften der regulirten Chorherren vom hl. Augustin und den aus der Augustinerregel hervorgehenden Orden, endlich mit den aufblühenden Cisterciensern. Damit unter den zahlreichen Beispielen einige wenige aus deutschen Benedictinerklöstern angeführt werden, möge zuerst St. Gallen genannt werden. Als Abt Hartmut 883 auf seine Würde resignirt hatte, lebte er noch 12 Jahre als Incluse im Kloster. Andere Inclusen daselbst waren Chabelo und Hesso. An der im Gebiete des Klosters liegenden Kirche St. Mang wurde 915 die hl. Wiboraba, welche

928 von den Hunnen ermordet wurde, durch Bischof Salomon von Konstanz eingeschlossen (Boll. Maji I, 282). Ihre Schülerin, die selige Rachilbis, bewohnte 920—946 eine andere Klausel neben der Kirche St. Jörgen (Mon. Germ. SS. I, 78). Beide Klausen blieben über hundert Jahre bewohnt. In Rachilbis' Klausel zog Bertrada (Berthtrata); als diese am 11. Februar 986 starb, folgte ihr Hartker oder Hatter (gest. 21. December 1011). Die Zelle war so niedrig, daß er nicht aufrecht stehen konnte; ein Stein diente ihm zum Kopfstützen. Er liebte die Einsamkeit so sehr, daß er beim Sterben die Brüder, welche vor dem Fenster sich versammelt hatten, bat, die Zelle nicht zu betreten, so lange er noch athme. In die Zelle bei St. Mang trat 952 Verhild und starb daselbst um 1014. Die Namen anderer Inclusen von St. Gallen sind Rebini, Gisela, Kotesiu, Hildegard, Diemut, Udalgard, Jma (Arg. Gesch. des Kantons St. Gallen I, St. Gallen 1810, 231). Als Gotelinda nach 30jähriger Einschließung am 15. September 1015 starb, wurden ihr in den St. Gallener Annalen (Mon. Germ. SS. I, 82) die Verse nachgerufen:

Flendo peractorum Kotelind veterana dierum
Sponsi celsa subit, cui se vivam sepolivit.

Ein ganz wunderbares Leben führte im Kloster Rheinau bei Schaffhausen der hl. Fintan, von Geburt ein Irländer. Nachdem er 851 in diesem Kloster Mönch geworden war, erhielt er 856 die Erlaubniß, sich in einer Klausel neben der Kirche einschließen zu lassen. Hier weilte er 22 Jahre lang als Lehrer, Erzherr und Wunderthäter für zahlreiche Volksmengen, welche sein Fensterlein belagerten, und starb am 15. November 878 (Mabillon, *Acta* SS. IV, 1, 377). Im Kloster Brüm starb am 1. Juni 820 der Incluse Beringer im Rufe der Heiligkeit (Baoulin. *Monol. Bened. Suppl.*); zu Straßburg war um 878 ein mit prophetischen Gaben ausgestatteter Incluse Gebhardus (Mon. Germ. SS. XX, 10). Zu Anfang des nächsten Jahrhunderts lebte zu Reichenau Rotingus (Mon. Germ. SS. IV, 440). In Bayern ist aus der Zeit Tassilo's der Incluse Kotto von Antefana bekannt, welcher seine Zelle an das Kloster Nieder-Altach verpagte (Mon. boica XI, 15); in Ober-Altach wurden im 9. Jahrhundert durch Abt Walter die selige Judith und ihre Begleiterin Salome, zwei angelsächsische Pilgerinnen, in einer Zelle neben dem Chor der Klosterkirche eingeschlossen (Boll. Jun. V, 492). In Schwaben wurde der sel. Hatto (gest. 4. Juli 985) vom hl. Ulrich zum Inclusen in Ottobeuern eingeweiht; ihm folgten daselbst der Mönch Bruno und später der Priester Bernoldus (Builer XX, 3); auf dem Kirchhofe des Klosters zu Rempten lebte in derselben Zeit der selige Kuzo (Jocham, *Bavaria* 423). Zu Konstanz war im Anfange des 10. Jahrhunderts eine Incluse Eilia, zu Lindau Kerburga (Boll. Maj. I, 298, n. 14, 15); zu St. Stephan in